



2024

Ausgegeben: Dresden, 24. Januar 2024

Nr. 8

Reg.-Nr. 34021 / 2024-8

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Ev.-Luth. Friedhofsverbandes Leipzig

Für die Friedhöfe:

Leipzig-Thekla, Leipzig-Gohlis, Leipzig-Leutzsch, Leipzig-Lindenau, Leipzig-Plagwitz,
Leipzig-Großschocher

vom 24.11.2023

Der Vorstand des Ev.-Luth. Friedhofsverbandes Leipzig hat am 24.11.2023 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12 a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus festgesetzt werden.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) | 500,00 € |
|-----|---|----------|

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- | | | |
|--|---|----------|
| 2.1 <u>für Sargbestattungen</u> | | |
| 2.1.1 | Kinderwahlgrab für Verstorbene vor der Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) | 240,00 € |
| 2.1.2 | Einzelstelle | 640,00 € |
| 2.2 <u>für Urnenbeisetzungen</u> | | |
| 2.2.1 | Urnenwahlgrab für Beisetzungen bis zu 4 Urnen | 700,00 € |
| 2.2.2 | Urnenwahlgrab für Beisetzungen bis zu 2 Urnen | 640,00 € |
| 2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten | | |
| nach 2.1.1 | | 24,00 € |
| nach 2.1.2 | | 32,00 € |
| nach 2.2.1 | | 35,00 € |
| nach 2.2.2 | | 32,00 € |

II. Gebühren für die Bestattung

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | Sargbestattung für Verstorbene vor der Vollendung des 2. Lebensjahres | 120,00 € |
| 1.2 | Sargbestattung für Verstorbene ab der Vollendung des 2. Lebensjahres | 600,00 € |
| 1.3 | Urnenbeisetzung | 300,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle / Feierhalle:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | Nutzung der Feierhalle bis 45 Min, einschließlich Vor- und Nachbearbeitungszeit, Musikanlage oder Orgel, Bahrwagen, Kerzen | 190,00 € |
| 2. | Nutzung der Feierhalle über 45 Min zusätzlich | 95,00 € |
| 3. | Nutzung des vorhandenen Übergaberaums, oder Nutzung der Feierhalle als Übergaberaum bis 10 Min | 95,00 € |
| 4. | Aufbahrung | 65,00 € |

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

- | | | |
|--|---------------------------------|------------|
| 1. Gemeinschaftseinzelgräber | | |
| 1.1 | für Sargbestattung | 3.550,00 € |
| 1.2 | für Naturbestattung (Naturgrab) | 2.900,00 € |
| 2. Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung | | |
| | | 2.300,00 € |

B. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) | 35,00 € |
| 2. | Genehmigung für ein vorläufiges Grabmal bis max. zwei Jahre, für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen | 17,50 € |
| 3. | Gebühr für die Zulassung von gewerbetreibenden für drei Jahre | 35,00 € |
| 4. | Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung, Umschreibung von Nutzungsrechten, schriftliche Auskünfte aus Friedhofsarchiven | 17,50 € |
| 5. | Mahnggebühren | 5,00 € |

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.

- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evllks.de/friedhofsanzeiger sowie über die Internetseite des Friedhofsverbandes Leipzig www.friedhofsverband-leipzig.de. Eine Auslage der aktuellen Fassung der Friedhofsgebührenordnung erfolgt in den Friedhofsverwaltungen des Friedhofsverbandes.
- (4) Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung frühestens am 01.02.2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 13.11.2019 außer Kraft.

Leipzig, den 27.11.2023

Verbandsvorstand des
Ev.-Luth. Friedhofsverbandes Leipzig

Cremer
Vorsitzender

Zieglschmid
Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 20.12.2023

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

i.V. Strauß
Leiter Regionalkirchenamt

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evllks.de / www.evllks.de /
www.evllks.de/friedhofsanzeiger